

Beschlußempfehlung

Ältestenrat

Hannover, den 7. 5. 1984

Betr.: **Einsetzung eines Zehnten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses**
Antrag der Abg. Fischer (Buxtehude) (FDP) u. Gen. — Drs 10/2425
Änderungsantrag der Fraktion der Grünen — Drs 10/2501

Berichterstatter: Abg. K ü p k e r (FDP)

Der Ältestenrat empfiehlt dem Landtag zu beschließen:

A. Gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung wird auf Antrag von mehr als einem Viertel der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages — Drs 10/2425 — der Zehnte Parlamentarische Untersuchungsausschuß eingesetzt, der folgende Fragen klären soll:

I. Fragen zu aktuellen Fällen

1. Zum Fall Thiemeyer:

- a) Hat es im Zusammenhang mit den Verfahren (Ermittlungs-/Strafverfahren und/oder Zivilverfahren) im Fall Thiemeyer eine Zusammenarbeit, ein Zusammenwirken oder sonstige Kontakte zwischen dem für Versicherungen tätigen Werner Maus alias Richard Nelson alias Claude und dem Niedersächsischen Landeskriminalamt oder anderen niedersächsischen Behörden oder Ämtern oder einzelnen Beamten und/oder sonstigen Polizeidienst- bzw. Justizstellen unter dem Decknamen „Dr. Lange“ oder anderen Decknamen gegeben und gibt es sie heute noch?
- b) Auf wessen Initiative sind die Kontakte bzw. Zusammenarbeit zustande gekommen (Selbstanbietung, Vermittlung, Anforderung)?
- c) Welche Gestaltung und Kontrolle haben diese Zusammenarbeit bzw. Kontakte jeweils erfahren, insbesondere wer finanzierte sie in den einzelnen Zeitabschnitten auf welche Art und Weise?
- d) Ist Werner Maus 1981 als angeblicher „BKA-Beamter“ bzw. als BKA-Mann Dr. Lange „in die JVA Celle II — Salinenmoor“ eingeschleust worden und inwieweit hat er versucht, im Fall Thiemeyer falsche Zeugenaussagen zu erhalten und welche Rolle haben dabei niedersächsische Behörden oder einzelne Beamte gespielt?
- e) Sind die Zusammenarbeit bzw. Kontakte dieses Mannes mit den Behörden und Beamten in den einzelnen Zeitabschnitten unter Beachtung geltenden Rechts, insbesondere rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgt?

2. Zum Fall Düe:

- a) Hat es bei den Ermittlungen bzw. in dem Ermittlungs- und/oder Strafverfahren gegen Düe eine Zusammenarbeit, ein Zusammenwirken oder sonstige Kontakte zwischen Werner Maus alias Richard Nelson alias Dr. Lange und dem Niedersächsischen Landeskriminalamt sowie anderen niedersächsischen Behörden oder Ämtern bzw. einzelnen Beamten und/oder sonstigen Polizeidienst- bzw. Justizstellen unter dem Decknamen „Claude“ gegeben und gibt es sie noch heute?
- b) Auf wessen Initiative sind die Zusammenarbeit bzw. Kontakte zustande gekommen (Selbstanbieten, Vermittlung, Anforderung)?
- c) Welche Gestaltung und Kontrolle haben die Zusammenarbeit bzw. Kontakte jeweils erfahren, insbesondere wer finanzierte sie in den einzelnen Zeitabschnitten auf welche Art und Weise?
- d) Ist die offene Zeugenvernehmung dieses Mannes unter dem Decknamen „Claude“ im Düe-Strafprozeß durch das Innenministerium beeinflusst worden, wenn ja, wie?
- e) War die Be- bzw. Verhinderung der Zeugenvernehmung durch Landesbehörden oder -ämter angesichts der erfolgten Rechtssprechung in dieser Sache, auch des Bundesgerichtshofes vom 17. 10. 1983, verhältnismäßig (rechtmäßig)?
- f) Sind die Zusammenarbeit bzw. Kontakte dieses Mannes mit niedersächsischen Behörden oder Beamten in den einzelnen Zeitabschnitten unter Beachtung geltenden Rechts, insbesondere rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgt?

II. Fragen, die über die Fälle Thiemeyer und Düe hinausgehen:

1. Gibt es bzw. gab es eine über die genannten Bereiche hinausgehende Zusammenarbeit oder sonstige Kontakte zwischen der vorgenannten Person und den vorgenannten Stellen bzw. beamteten Personen und wenn ja, sind diese unter Beachtung geltenden Rechts, insbesondere rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgt?
2. Dabei ist insbesondere zu klären:
 - a) Seit wann arbeitet Werner Maus mit Ermittlungsstellen, Ämtern bzw. Behörden oder einzelnen Beamten in Niedersachsen zusammen?
 - b) War die Zusammenarbeit jeweils fallbezogen?
 - c) Hat er sich jeweils zur Mitarbeit angeboten, ist er vermittelt oder angefordert worden?
 - d) Wann und zu welchem Zweck ist Werner Maus von wem mit Legenden ausgestattet worden oder hat er unter Legenden gearbeitet?
 - e) Wie lange dauerten diese Legenden, welchen Umfang hatten sie, wer hat sie ausgegeben und wer hat sie wie kontrolliert?
 - f) Haben die Legenden nur niedersächsischen Landesinteressen oder privatwirtschaftlichen Interessen (mittel- bzw. unmittelbar) und zwar wie gedient?
 - g) Hat Werner Maus anonym oder unter Legende in Einzelfällen als „agent provocateur“ gearbeitet, wenn ja, wie sah seine Arbeit dabei aus und wer hat sie wie kontrolliert?

- h) Ist es im Rahmen der Zusammenarbeit zu einer Unterstützung der Interessen dieses Mannes gekommen und sind dabei geltendes Recht und Gesetze immer beachtet worden?
- i) Wurde die Zusammenarbeit mit Ermittlungsdienststellen, Ämtern, Behörden oder einzelnen Beamten von diesem Mann dazu benutzt, Rechtsverletzungen zu begehen oder begangene Rechtsverletzungen zu vertuschen?
- j) Sind im Rahmen der Zusammenarbeit oder des Kontaktes mit diesem Mann insbesondere auch von beteiligten Beamten, Verstöße gegen geltendes Recht wissentlich oder unwissentlich geduldet, gedeckt oder begünstigt worden?
- B. Der Untersuchungsausschuß besteht aus neun Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel benannt werden:
- a) mit Stimmrecht
- | | |
|--------------|--------------|
| CDU-Fraktion | 4 Mitglieder |
| SPD-Fraktion | 3 Mitglieder |
- b) mit beratender Stimme
- | | |
|----------------|------------|
| Grüne-Fraktion | 1 Mitglied |
| FDP-Fraktion | 1 Mitglied |
- Ferner ist die gleiche Anzahl von Stellvertretern zu benennen. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- C. Für den Untersuchungsausschuß und seine Unterausschüsse gilt die diesem Beschluß als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.
- D. Die Landesregierung wird ersucht zu veranlassen, daß alle vor dem Untersuchungsausschuß und seinen Unterausschüssen zu vernehmenden Beamten und Angestellten des Landes im Rahmen der geltenden Gesetze von der Pflicht der Amtsschwiegenheit entbunden werden. Das gilt auch für ehemalige Beamte und Angestellte, soweit sie über ihre Tätigkeit im Landesdienst vernommen werden sollen.

Warnecke
Vizepräsident
des Niedersächsischen Landtages
als amtierender Vorsitzender des
Ältestenrates

Anlage

Geschäftsordnung
für den
Zehnten Parlamentarischen Untersuchungsausschuß

I. Aufgabe

Dem Zehnten Parlamentarischen Untersuchungsausschuß ist vom Niedersächsischen Landtag in der . Sitzung am . Mai 1984 die Aufgabe gestellt, folgende Fragen zu klären:

A. Fragen zu aktuellen Fällen

1. Zum Fall Thiemeyer:

- a) Hat es im Zusammenhang mit den Verfahren (Ermittlungs-/Strafverfahren und/oder Zivilverfahren) im Fall Thiemeyer eine Zusammenarbeit, ein Zusammenwirken oder sonstige Kontakte zwischen dem für Versicherungen tätigen Werner Maus alias Richard Nelson alias Claude und dem Niedersächsischen Landeskriminalamt oder anderen niedersächsischen Behörden oder Ämtern oder einzelnen Beamten und/oder sonstigen Polizeidienst- bzw. Justizstellen unter dem Decknamen „Dr. Lange“ oder anderen Decknamen gegeben und gibt es sie heute noch?
- b) Auf wessen Initiative sind die Kontakte bzw. Zusammenarbeit zustande gekommen (Selbstanbietung, Vermittlung, Anforderung)?
- c) Welche Gestaltung und Kontrolle haben diese Zusammenarbeit bzw. Kontakte jeweils erfahren, insbesondere wer finanzierte sie in den einzelnen Zeitabschnitten auf welche Art und Weise?
- d) Ist Werner Maus 1981 als angeblicher „BKA-Beamter“ bzw. als BKA-Mann Dr. Lange „in die JVA Celle II — Salinenmoor“ eingeschleust worden und inwieweit hat er versucht, im Fall Thiemeyer falsche Zeugenaussagen zu erhalten und welche Rolle haben dabei niedersächsische Behörden oder einzelne Beamte gespielt?
- e) Sind die Zusammenarbeit bzw. Kontakte dieses Mannes mit den Behörden und Beamten in den einzelnen Zeitabschnitten unter Beachtung geltenden Rechts, insbesondere rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgt?

2. Zum Fall Düe:

- a) Hat es bei den Ermittlungen bzw. in dem Ermittlungs- und/oder Strafverfahren gegen Düe eine Zusammenarbeit, ein Zusammenwirken oder sonstige Kontakte zwischen Werner Maus alias Richard Nelson alias Dr. Lange und dem Niedersächsischen Landeskriminalamt sowie anderen niedersächsischen Behörden oder Ämtern bzw. einzelnen Beamten und/oder sonstigen Polizeidienst- bzw. Justizstellen unter dem Decknamen „Claude“ gegeben und gibt es sie noch heute?
- b) Auf wessen Initiative sind die Zusammenarbeit bzw. Kontakte zustande gekommen (Selbstanbietung, Vermittlung, Anforderung)?
- c) Welche Gestaltung und Kontrolle haben die Zusammenarbeit bzw. Kontakte jeweils erfahren, insbesondere wer finanzierte sie in den einzelnen Zeitabschnitten auf welche Art und Weise?

- d) Ist die offene Zeugenvernehmung dieses Mannes unter dem Decknamen „Claude“ im Düe-Strafprozeß durch das Innenministerium beeinflusst worden, wenn ja, wie?
- e) War die Be- bzw. Verhinderung der Zeugenvernehmung durch Landesbehörden oder -ämter angesichts der erfolgten Rechtsprechung in dieser Sache, auch des Bundesgerichtshofes vom 17. 10. 1983, verhältnismäßig (rechtmäßig)?
- f) Sind die Zusammenarbeit bzw. Kontakte dieses Mannes mit niedersächsischen Behörden oder Beamten in den einzelnen Zeitabschnitten unter Beachtung geltenden Rechts, insbesondere rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgt?

B. Fragen, die über die Fälle Thiemeyer und Düe hinausgehen:

1. Gibt es bzw. gab es eine über die genannten Bereiche hinausgehende Zusammenarbeit oder sonstige Kontakte zwischen der vorgenannten Person und den vorgenannten Stellen bzw. beamteten Personen und wenn ja, sind diese unter Beachtung geltenden Rechts, insbesondere rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgt?
2. Dabei ist insbesondere zu klären:
 - a) Seit wann arbeitet Werner Maus mit Ermittlungsstellen, Ämtern bzw. Behörden oder einzelnen Beamten in Niedersachsen zusammen?
 - b) War die Zusammenarbeit jeweils fallbezogen?
 - c) Hat er sich jeweils zur Mitarbeit angeboten, ist er vermittelt oder angefordert worden?
 - d) Wann und zu welchem Zweck ist Werner Maus von wem mit Legenden ausgestattet worden oder hat er unter Legenden gearbeitet?
 - e) Wie lange dauerten diese Legenden, welchen Umfang hatten sie, wer hat sie ausgegeben und wer hat sie wie kontrolliert?
 - f) Haben die Legenden nur niedersächsischen Landesinteressen oder privatwirtschaftlichen Interessen (mittel- bzw. unmittelbar) und zwar wie gedient?
 - g) Hat Werner Maus anonym oder unter Legende in Einzelfällen als „agent provocateur“ gearbeitet, wenn ja, wie sah seine Arbeit dabei aus und wer hat sie wie kontrolliert?
 - h) Ist es im Rahmen der Zusammenarbeit zu einer Unterstützung der Interessen dieses Mannes gekommen und sind dabei geltendes Recht und Gesetze immer beachtet worden?
 - i) Wurde die Zusammenarbeit mit Ermittlungsdienststellen, Ämtern, Behörden oder einzelnen Beamten von diesem Mann dazu benutzt, Rechtsverletzungen zu begehen oder begangene Rechtsverletzungen zu vertuschen?
 - j) Sind im Rahmen der Zusammenarbeit oder des Kontaktes mit diesem Mann insbesondere auch von beteiligten Beamten, Verstöße gegen geltendes Recht wissentlich oder unwissentlich geduldet, gedeckt oder begünstigt worden?

II. Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses ist die Landtagsverwaltung.

Als Hilfskräfte des Untersuchungsausschusses und seiner Unterausschüsse gelten in sinngemäßer Anwendung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

1. die Dienstkräfte der Verwaltung des Niedersächsischen Landtages,
2. sonstige Dienstkräfte, die zu bestimmten Tätigkeiten für den Untersuchungsausschuß vorübergehend von der Landtagsverwaltung eingestellt oder zu ihr abgeordnet werden.

III. Verfahren

§ 1

(1) Der Untersuchungsausschuß und jeder Unterausschuß ist verhandlungs- und beschlußfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsmäßiger Einladung anwesend ist.

(2) Ist der Untersuchungsausschuß oder ein Unterausschuß nicht verhandlungs- und beschlußfähig, so unterbricht der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist nach dieser Zeit die Beschlußfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt er die Sitzung. In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuß beschlußfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

§ 2

(1) Der Untersuchungsausschuß kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus drei oder fünf Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. Er bestimmt ferner jeweils den Vorsitzenden und Berichterstatter. Die Arbeitsüberweisung an die Unterausschüsse erfolgt durch den Untersuchungsausschuß. Über die Zuziehung von Sachverständigen für diese Unterausschüsse entscheidet der Untersuchungsausschuß.

(2) Der Beschluß über Einsetzung, Aufgabenbereich und Größe von Unterausschüssen bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

§ 3

(1) Eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Abgeordneten ist unzulässig.

(2) Die Stellvertreter können bei jeder Ausschusssitzung als Zuhörer anwesend sein.

§ 4

(1) Der Untersuchungsausschuß und die Unterausschüsse arbeiten in der Regel wie folgt:

- a) Beschaffung von Material (Urkunden- und Gutachtenbeschaffung, Akten, Literatur u. ä.),
- b) Beweiserhebung in öffentlicher Verhandlung mit stenographischer Niederschrift,
- c) Beratung des Erhebungsergebnisses und Berichterstattung darüber im Untersuchungsausschuß.

Die Erledigung der Arbeiten unter a) und c) erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Nach Abschluß des Hauptverfahrens ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Untersuchungsausschuß bestimmt einen oder mehrere Berichterstatter,

die die schriftliche Berichterstattung des Untersuchungsausschusses im Plenum des Landtages erläutern. Minderheiten, auch Mitglieder mit beratender Stimme, können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschlußbericht zu veröffentlichen.

§ 5

- (1) Jedes Mitglied des Ausschusses kann die Erhebung von Beweisen beantragen.
- (2) Beweisanträgen muß entsprochen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt.
- (3) Für die Beweiserhebung gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung sinngemäß.

§ 6

- (1) Die Öffentlichkeit kann von dem Untersuchungsausschuß oder dem Unterausschuß ausgeschlossen werden. Der Beschluß wird auf Antrag in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt. Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Ausschluß der Öffentlichkeit bei Sitzungen und Beweiserhebungen gilt auch für solche Abgeordnete, die nicht Stellvertreter von Ausschlußmitgliedern sind, sofern der Ausschluß nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Während der Beweiserhebung kann sich der Ausschuß unter Aussetzung der Beweisaufnahme zu nichtöffentlicher Beratung zurückziehen.
- (4) Der Inhalt von Personalakten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen darf nur in nichtöffentlicher Verhandlung erörtert werden.

§ 7

Die dem Untersuchungsausschuß zugeleiteten Akten sind vom Vorsitzenden auf Anforderung jedem Ausschlußmitglied und jedem Stellvertreter zugänglich zu machen. Akten, die nach gesetzlichen oder auf Grund von Gesetzen erlassenen Vorschriften geheim zu halten sind, dürfen nur in den dem Untersuchungsausschuß im Gebäude des Landtages zur Verfügung gestellten Räumen eingesehen werden.

§ 8

Die Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen bestimmten Tag zur Verhandlung geladen.

§ 9

Auskunftspersonen erhalten Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

§ 10

Jeder öffentliche Termin ist durch Anschlag im Landtagsgebäude bekanntzumachen.

§ 11

Im übrigen gelten für den Untersuchungsausschuß und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag sinngemäß.